

Antrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kriminalpolitik (I)

– Initiative gegen Gewaltkriminalität durch Verschärfung des Waffenrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Zunehmend finden Schußwaffen bei Straftaten Verwendung. 1992 wurde nach Feststellungen der Polizei in 10 917 Fällen mit einer Schußwaffe gedroht und in weiteren 6 323 Fällen geschossen; ein Dunkelfeld kommt hinzu. Dies bedeutet für die alten Bundesländer eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 11,9 % bzw. 14 %, hinsichtlich dabei verursachter Körperverletzungen um fast 30 % sowie bez. des Gebrauchs zu Tötungsdelikten gar eine Zunahme von über 40 %. Fast 90 % der bekanntgewordenen Bedrohungsfälle betrafen Raubdelikte oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

2. 1992 wurden 18 182 Verstöße gegen das Waffengesetz polizeilich registriert; für Westdeutschland bedeutet dies eine Steigerung von 10,1 % gegenüber dem Vorjahr und den höchsten Stand seit 20 Jahren.

Jährlich werden etwa 6 000 Waffen aus illegalem Besitz beschlagnahmt. Als gestohlen gemeldet werden pro Jahr ca. 5 000 registrierte Schußwaffen, welche möglicherweise anschließend einen neuen Besitzer finden. Anlaß zu großer Sorge gibt auch, daß Schußwaffen in Deutschland sehr leicht und relativ preisgünstig zu erwerben sind, etwa aus osteuropäischer Produktion oder aus den Beständen der sowjetischen Besatzungstruppen.

3. Insgesamt nimmt die Verbreitung von Waffen in Deutschland seit geraumer Zeit stetig zu. Legal bewaffnet sind ca. 1,6 Millionen Mitglieder von Schützenvereinen, 250 000 Jäger und Tausende Liebhaber von historischen Schießgeräten mit Waffenbesitzkarten. Dazu kommen rd. 30 000 Waffenscheinbesitzer. Sechs bis sieben Millionen Deutsche verwahren ferner zu Hause Schreck- oder Signalwaffen. Einschließlich Soldaten und Polizisten haben deutsche Bürger schätzungsweise 30 Millionen Handfeuerwaffen zur Verfügung.

4. Auch aus Angst vor Gewalttaten bewaffnen sich viele Deutsche. Die Anzahl so begründeter Anträge auf Waffenbesitzkarten und Waffenscheine steigt vor allem in den neuen Ländern. Ferner gibt Anlaß zur Sorge, daß unter Jugendlichen z. T. neuartige Waffen zunehmend Verbreitung und auch Anwendung finden.
5. Angesichts dieser Entwicklung und um „amerikanische Verhältnisse“ in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, ist eine drastische Verschärfung des Waffenrechts noch in dieser Legislaturperiode erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Vorbereitungen zur Novellierung des Waffenrechts unter den vorgenannten Gesichtspunkten zu beschleunigen,
 - in die Waffenrechts-Novelle insbesondere folgende Regelungen zur Reduzierung des Umgangs mit Waffen aufzunehmen
 - und diese Vorgaben auch in den Verhandlungen um eine weitere europäische Harmonisierung des Waffenrechts nachdrücklich zu vertreten:
1. Wirksame Vorkehrungen zur Begrenzung von Art und Zahl der umlaufenden Waffen;
 2. generelles Werbeverbot für Waffen; Verbot der öffentlichen Ausstellung in der Auslage von Ladengeschäften;
 3. Einführung einer Meldepflicht für den Erwerb und Besitz von Reizstoff- sowie einer Bedürfnisprüfung für Schreckschuß- und Signalwaffen; bessere Vorkehrungen gegen illegale Ab- und Rückänderungen durch abgesicherte, enge Zulassungsbedingungen für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sowie wiederkehrende Prüfungen; erhebliche Beschränkung des erlaubnisfreien Erwerbs (§ 33);
 4. Verbot gefährlicher Gegenstände wie Wurfsterne, Laserzielgeräte, des Umgangs mit Kampfhunden sowie jeglicher Spring-, Fall- und Schmetterlingsmesser; zumindest erhebliche Einschränkungen des Verkehrs mit waffentauglichen Geräten wie Baseballschlägern etc.;
 5. Einengung der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen (§ 5 Waffengesetz): Annahme einer Unzuverlässigkeit zum Waffenumgang z. B. nach Straftaten gegen die öffentliche Ordnung oder gegen das Versammlungsgesetz sowie bei früherer Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS);
 6. generelle Einholung aussagekräftigerer Nachweise der Zuverlässigkeit über die Bundeszentralregister-Auskunft hinaus, Wiederholung der Zuverlässigkeitsprüfung nach kürzerer Zeit, intensivere Zuverlässigkeitsüberwachung;
 7. Verringerung der Ausnahmen und Befreiungen vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes (§ 6);
 8. drastische Einschränkung der Zulassungsvoraussetzungen für Waffen und Munition (§§ 16 ff.), v. a. für deren Einfuhr (§ 27);

9. Abschaffung des Erben-Privilegs und erhebliche Einengung der sonstigen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (§ 28 Abs. 4) – z. B. bei Inhabern von Jagdscheinen –, vom Bedürfnis-Nachweis (§ 32 Abs. 2), vom Mindestalter der Erwerber (§ 33 Abs. 2), von der Waffenscheinpflicht (§ 35 Abs. 4) sowie von Versagungstatbeständen (§ 36 Abs. 1 Satz 2);
10. Verschärfung der Anforderungen bei der waffentechnischen und waffenrechtlichen Fach- und Sachkundeprüfung (§§ 9, 31);
11. erhebliche Einengung der Bedürfnis-Tatbestände (§ 32) und Umgestaltung in einen abschließenden Katalog;
12. Verringerung der regelmäßigen Geltungsdauer von Waffenscheinen sowie der Verlängerungsmöglichkeiten (§ 35);
13. engere Genehmigungsvoraussetzungen für Schießstätten (§ 44);
14. Verschärfung der Strafvorschriften des Waffengesetzes, u. a. durch Regelung eines besonders schweren Falls bei banden- oder gewerbsmäßigem unerlaubten Waffenhandel (§ 53).

Bonn, den 19. Oktober 1993

Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Allgemeines

Siehe oben Feststellungsteil I.

Internationale Vorgaben hindern die vorgeschlagenen Änderungen nicht. Vielmehr lassen sowohl Artikel 90 des Schengener Zusatzabkommens vom 19. Juni 1990 als auch die Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen vom 18. Juni 1991 national schärfere Vorschriften zu. Diese sind nicht nur zur wirksameren Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland erforderlich, sondern können auch international Maßstab sein für eine weitere Teilharmonisierung des Waffenrechts.

Zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

Zu Nummer II.1

Siehe oben Feststellungsteil I.

Zu Nummer II.2

Jeglicher öffentlicher Anreiz zum Erwerb von Waffen soll nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, vor allem im Hinblick auf Jugendliche, Heranwachsende sowie labile Personen. Nicht nur das Bundeskriminalamt (BKA) hält neben rechtlichen Vorschriften und Sanktionen die Errichtung psychologischer Barrieren gegen das Streben nach Waffenbesitz sowie eine entsprechende Änderung der gesellschaftlichen Einstellung zu Schusswaffen für vordringlich, um die Gewaltkriminalität zu verringern.

Zu Nummer II.3

Zugelassene Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen können bisher von Volljährigen erlaubnisfrei erworben werden. Die dieser Regelung zugrundeliegende Annahme des Gesetzgebers, diese Gegenstände seien weniger gefährlich, hat sich als überholt herausgestellt. Die fraglichen Geräte, die scharfen Schußwaffen häufig verwechslungsfähig nachgebildet sind, finden zunehmend Verbreitung, v. a. unter Jugendlichen, und Anwendung bei Straftaten. Mit ihnen können schwere Verletzungen nicht nur auf kurze Distanz verursacht werden. Zudem werden nach Auskunft des BKA etwa 20 % der Schußwaffenstraftaten mit „scharf gemachten“ Gas- und Schreckschußwaffen sowie zurückgeänderten Dekorationswaffen begangen. Bei rund 50 % der in den letzten Jahren nach Straftaten sichergestellten Tatwaffen handelte es sich um erlaubnisfreie Schuß- oder Gasalarmwaffen.

Ferner geht das BKA davon aus, daß Schreckschußwaffen kaum je in echten Selbstverteidigungsfällen eingesetzt werden, vielmehr deren Erwerber vielfach von vornherein unerlaubte Veränderungen beabsichtigen. Ein unabweisbarer Bedarf, erlaubnisfrei mit Schreckschußwaffen umgehen zu dürfen, ist demgegenüber nicht erkennbar.

Zu Nummer II.4

Der Vorschlag entspricht den Bundesrats-Initiativen BR-Drucksache 891/92 und BT-Drucksache 12/471. Wurfsterne und Laserzielgeräte sind zu besonders heimtückischen Angriffen geeignet. Die fraglichen Messer zählen bisher nicht zu den verbotenen Hieb- und Stoßwaffen, wenn sie eine Taschenmesserklinge haben. Angesichts dieses nur graduellen Unterschiedes sowie der zunehmenden Verbreitung und Anwendung der letztgenannten Messer unter Jugendlichen ist eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich des angeregten Verbots des Umgangs mit Kampfhunden, gegen deren Gefahr die von den Ländern bislang ergriffenen Maßnahmen ersichtlich unzureichend sind, wird verwiesen auf den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 11/7142.

Zu Nummer II.5

Der Zuverlässigkeit sollen auch entgegenstehen die im Siebenten Abschnitt des Strafgesetzbuches normierten Delikte gegen die öffentliche Ordnung wie etwa Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126), Bildung bewaffneter Haufen, krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 127, 129, 129a), Volksverhetzung (§ 130). Gleiches soll gelten bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, etwa dem Verbot des Uniform- oder Waffentragens. Auch die frühere Zusammenarbeit mit dem MfS begründet eine Unzuverlässigkeits-Vermutung.

Zu Nummer II.6

Gefördert werden soll die Durchsetzung der Ziele der Zuverlässigkeitsprüfung. Die bisherige Regelüberprüfung gemäß § 30 Abs. 4

Waffengesetz alle fünf Jahre ist zu lückenhaft. Vielmehr soll die Justiz den Waffenbehörden einschlägige Verurteilungen regelmäßig initiativ melden.

Zu Nummer II.7

Der Umgang mit Waffen soll möglichst umfassend den Normen und Kontrollmöglichkeiten des Waffenrechts unterliegen.

Zu Nummer II.8

Mit einer Verringerung der Zahl umlaufender Waffen wird nach Einschätzung des BKA bereits eine entscheidende Bedingung gesetzt, deren Verwendung zu Straftaten ebenfalls zu reduzieren.

Zu Nummer II.9

Siehe Begründung zu 5. Im übrigen geraten gerade nach Todesfällen Waffen vielfach außer Kontrolle der Waffenbehörden, weil Standesämter selbst auf Nachfrage keine Erben nennen wollen oder können.

Zu Nummer II.10

Die Mißbrauchsmöglichkeiten beim Umgang mit Waffen durch hierzu ungeeignete Personen sollen verringert werden.

Zu Nummer II.11

Siehe Begründung zu 7.

Zu Nummer II.12

Es soll eine größere Aktualität und höhere Kontrolldichte bei der Beurteilung erreicht werden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Waffenscheins noch vorliegen.

Zu Nummer II.13

Den Gefahren beim Betrieb von Schießstätten, die nicht nur durch wiederkehrende Unfälle offenbar werden, soll entgegengewirkt werden, etwa durch intensivere Auflagen zum Abschluß von Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Zu Nummer II.14

Zur effektiveren Durchsetzung des Waffenrechts sind dessen Sanktionsvorschriften generell zu überprüfen und zu harmonisieren; eine abschreckende Wirkung könnte dabei – mehr als von der Erhöhung von Strafrahmen – von der konsequenten Anwendung der Sanktionen ausgehen. Unstimmig erscheint derzeit u. a., daß in § 52a WaffG nur der organisierte Handel mit voll- oder halbautomatischen Selbstladewaffen mit erhöhter Strafe bedroht ist, nicht aber der gewerbs- oder bandenmäßige Handel generell.

